

Gemeinde
Morschach


Morschach



Richtlinien für den Vollzug des Gast- gewerbegesetzes

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

RICHTLINIEN FÜR DEN VOLLZUG DES GASTGEWERBEGESETZES

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| | ART. 1 Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| | ART. 2 Gesuchsformulare | 1 |
| | ART. 3 Gleichstellung | 1 |
| II. | ANLASSBEWILLIGUNGEN | 2 |
| | ART. 4 Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| | ART. 5 Sicherheit | 3 |
| | ART. 6 Gesundheit / Hygiene | 6 |
| | ART. 7 Lärmimmissionen | 6 |
| | ART. 8 Jugendschutz | 7 |
| III. | BEWILLIGUNG ZUR FÜHRUNG EINES GASTWIRTSCHAFTSBETRIEBES UND KLEINHANDEL MIT GEBRANNTEN WASSERN | 8 |
| | ART. 9 Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| | ART. 10 Bewilligungsvoraussetzungen | 8 |
| | ART. 11 Betriebsführung | 8 |
| | ART. 12 Raucherraum und -lokal | 9 |
| | ART. 13 Kleinhandel mit gerannten Wassern | 9 |
| IV. | VERLÄNGERUNGEN DER ÖFFNUNGSZEITEN | 10 |
| | ART. 14 Einzelne Verlängerung der Öffnungszeiten | 10 |
| | ART. 15 Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten | 10 |
| V. | FREINÄCHTE | 12 |
| | ART. 16 Allgemeine Bestimmungen | 12 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| VI. | JUGENDSCHUTZ UND ALKOHOL | 13 |
| <hr/> | | |
| | ART. 17 Allgemeine Bestimmungen | 13 |
| <hr/> | | |
| VII. | ABGABEN UND GEBÜHREN | 14 |
| <hr/> | | |
| | ART. 18 Allgemeine Bestimmungen | 14 |
| <hr/> | | |
| VIII. | WICHTIGE KONTAKTE | 15 |
| <hr/> | | |
| | ART. 19 Gemeinde Morschach | 15 |
| | ART. 20 Rettungsdienst | 15 |
| | ART. 21 Feuerwehr | 15 |
| | ART. 22 Polizei | 15 |
| | ART. 23 Diverse | 15 |
| | ART. 24 Notfallmeldung | 16 |
| | ART. 25 Verhalten bei Notfall | 16 |
| <hr/> | | |

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)
- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)
- Ruhetagsgesetz
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz)

ART. 2

Gesuchsformulare

Für sämtliche Bewilligungen (Verlängerungen, Anlässe, Gastgewerbe usw.) sind die offiziellen Gesuchsformulare der Gemeinde Morschach zu verwenden. Diese können auf der Gemeindeverwaltung kostenlos bezogen werden. Sämtliche Gesuchsformulare können auch unter www.morschach.ch abgerufen werden.

ART. 3

Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer

II. Anlassbewilligungen

ART. 4

Allgemeine Bestimmungen

Eine Anlassbewilligung nach Gastgewerbegesetz benötigt

- wer Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle verkauft;
- wer Räume und Plätze für den Genuss mitgebrachter Speisen und Getränke vermietet.

Private Anlässe auf privatem Grund

Die nachstehenden Auflagen gelten auch für öffentliche oder private Anlässe auf privatem Boden. Diese sind meldepflichtig wenn Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle verkauft und oder Räume und Plätze für den Genuss mitgebrachter Speisen und Getränke vermietet werden

Provisorische Bauten und Anlagen

Provisorische Bauten und Anlagen wie Festhütten, Tribünen, Grosszelte und dgl. sind auch auf privatem Grund meldepflichtig.

Bewilligung für die Benützung öffentlicher Plätze

Wer einen Anlass auf öffentlichem Grund plant, muss den Gemeinderat frühzeitig schriftlich um die Benützung der öffentlichen Plätze ersuchen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen. Die Plätze werden vom Werkmeister der Gemeinde übergeben und müssen im Zustand wie übernommen zurückgegeben werden. Allfällige Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt. In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Damit ein Anlass gelingt und auch ein Erfolg für den Veranstalter wird, ist es unumgänglich möglichst frühzeitig die Anwohner über den geplanten Anlass zu informieren.

Bei Verstössen oder Eingang von Reklamationen überprüft die Gemeinde eine erneute Bewilligungserteilung oder die Erteilung einer Polizeistundenverlängerung/Freinacht: Ggf. kürzt sie die Bewilligung oder verzichtet auf die Erteilung einer solchen.

Sicherheit

Die aufgeführten Punkte beziehen sich vorwiegend auf die Schul- und Mehrzweckanlage Morschach, können aber sinngemäss auch auf andere Veranstaltungsorte angewandt werden.

Rettungsachse Axensteinstrasse (Sanität/Feuerwehr/Polizei)

Für Anlässe in der Schul- und Mehrzweckanlage Morschach ist die Axensteinstrasse als Rettungsachse bestimmt. Der Zugang zum Schul- und Mehrzweckgebäude ist jederzeit entweder über den Laubengang oder den Schulhausplatz frei zu halten. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge wie Kranken- und Feuerwehrautos. Die Zufahrt über den Pausenplatz ist mit einer Barriere versehen. Diese lässt sich mit dem von der Gemeinde ausgehändigten Schlüssel öffnen bzw. schliessen. Rettungskräfte der Sanität, Feuerwehr oder Angehörige der Polizei sind korrekt einzuweisen.

Naturgefahren (z. B. Wind)

Aussenzelte sind fachmännisch zu verankern, damit diese z. B. auch einem Sturmereignis standhalten.

Brandschutz (Brandschutz-Vorschriften)

Indoorfeuerwerke sowie Anlässe in Räumen mit über 100 Besuchern bedürfen einer Brandschutzbewilligung.

Feuerlöscher und Brandschutzdecken bereithalten

Sie erhalten von der Gemeindeverwaltung ein Merkblatt zu den Brandschutz-Vorschriften für öffentliche Anlässe. Die Feuerschau überprüft die Anordnungen und die Einhaltung der Auflagen stichprobenweise und kann weitere Massnahmen verfügen.

Der Grill darf nicht im Bereich des Fluchtweges erstellt werden. Für den Grill ist ein separater Feuerlöscher erforderlich.

Werden im Freien Speisen zubereitet oder wird grilliert ist ein sog. "Grillzelt" oder ein "Grillwagen" zu platzieren. Der Standort ist so zu wählen, dass dieses/r nicht in der Nähe von Gebäuden zu stehen kommt. Der Boden ist vor Fettspritzern zu schützen. Betr. der Elektroinstallationen sind die Vorschriften des Elektrizitätswerkes Altdorf bzw. Schwyz einzuhalten.

Notausgänge/Absperrungen

Es ist darauf zu achten, dass eine Abschränkung z. B. mit mobilen Garderoben, sich innert kürzester Zeit beseitigen lässt, um ungehindert zum Notausgang zu gelangen. Der Veranstalter hat die Begehbarkeit der Notausgänge und Fluchtwege sicherzustellen. Auch sorgt er für eine geeignete Anordnung der Bestuhlung und Dekoration. Die Weisungen der Gemeinde sind vor und während dem Anlass zu kontrollieren. Es ist gestattet, das Festgelände auf dem Hartplatz mit Baustellengittern abzusperren. Diese müssen sich jedoch im Ernstfall innert kürzester Zeit wegräumen lassen. Es dürfen keine Kabelbinder benützt werden.

Maximale Personenbelegung Schul- und Mehrzweckanlage Morschach

Maximale Personenbelegung (MZH u. Bühne) mit Bestuhlung: 470 Personen

Maximale Personenbelegung (MZH u. Bühne) ohne Bestuhlung: 700 Personen

Maximale Personenbelegung (Foyer) mit Bestuhlung: 150 Personen

Maximale Personenbelegung (Foyer) ohne Bestuhlung: 220 Personen

Wird auf dem zur Mehrzweckanlage gehörenden Umgelände ein Zelt oder mobile Baute aufgestellt, so muss für das Zelt oder die mobile Baute die zulässige Personenbelegung anhand der Fläche bzw. Anzahl der Breite der Ausgänge definiert werden.

Bewachung/Überwachung

Bei einem Anlass mit einem gesteigerten Gefahrenpotenzial ist ein Sicherheitsdienst zu organisieren sowie ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Für welche Anlässe ein Sicherheitskonzept zu erstellen ist, wird durch die Polizei festgelegt. Das Sicherheitskonzept ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, welche dieses dem örtlichen Polizeiposten zur Genehmigung weiterleitet.

Es wird allgemein empfohlen, eine Bewachung zu organisieren, wenn bei Anlässen Inventar über Nacht stehen bleibt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Die Einsätze und Aufträge richten sich nach der jeweiligen Grösse des Anlasses und deren Gefahrenpotenzial. Ebenfalls die Standorte der Sicherheitsleute. Auf dem einzureichenden Plan sind die Standorte der Sicherheitsleute einzuzeichnen.

Exklusive Eingangskontrolle sind mindestens vier Sicherheitsleute notwendig. Vom Veranstalter gestellte Sicherheitsleute müssen entsprechend instruiert und gekennzeichnet sein.

Medizinische Versorgung

- Samariter organisieren
- Fahrzeuge bereitstellen, Zu- und Wegfahrt gewährleisten
- Spital Schwyz über grössere Anlässe informieren

Elektro-Installationen

Es sind die Vorschriften des Elektrizitätswerks Altdorf bzw. Schwyz einzuhalten.

Verkehr generell

Für Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen infolge Veranstaltungen oder Umzügen sowie für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen innerorts ist gemäss Vollzugsverordnung zum Strassengesetz StraG vom 18.1.2000 die Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich. Entsprechende Gesuche sind mindestens einen Monat vor dem Anlass der Kantonspolizei Schwyz, Verkehrstechnischer Dienst, Bahnhofstr. 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, einzureichen.

Sperrungen und Umleitungen sind in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Werkmeister, sowie der Auto AG Schwyz etc. zu koordinieren.

Verkehrsdienst

Ein vom Veranstalter gestellter Verkehrsdienst muss entsprechend instruiert, ausgerüstet und gekennzeichnet sein. Hierzu kann beim Hauswart Material für den Verkehrsdienst bezogen werden.

Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze sind zu benützen.

Versicherung

Der Veranstalter ist für den Anlass verantwortlich. Eine Festhaftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

Handbuch Sicherheit bei Veranstaltungen

Die Gemeinde verfügt über ein umfangreiches Handbuch über die Sicherheit bei Veranstaltungen herausgegeben von der SRB Schweizerische Stiftung für Risikoberatung. Das Handbuch ist ein bewährtes Hilfsmittel zur Erstellung von Sicherheitskonzepten. Es kann auf der Kanzlei leihweise für max. zwei Wochen gratis bezogen werden.



ART. 6

Gesundheit / Hygiene

Lebensmittel

- Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts beachten
 - mit Lebensmitteln hygienisch umgehen
 - Gefässe, Apparate, Werkzeuge usw. rein und in gutem Zustand halten
 - Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel bereitstellen
 - Wasser muss den Anforderungen für Trinkwasser entsprechen
- Die Organe der Lebensmittelkontrolle überprüfen die Anordnungen und die Einhaltung der Auflagen stichprobenweise und können weitere Massnahmen verfügen.

WC-Anlagen

Durch den Veranstalter sind genügend sanitäre Einrichtungen, die den allgemeinen Hygienevorschriften entsprechen, bereitzustellen.

Lautstärke, Schall- und Laserverordnung

Gemäss Schall- und Laserverordnung dürfen 93 dB im Stundenmittel, 100 dB im Durchschnitt der gesamten Veranstaltung und 125 dB zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Passivrauchschutz

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ist zu beachten. Raucherräume sind bewilligungspflichtig.

Nachtruhe

Der Veranstalter muss dafür besorgt sein, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird.

ART. 7

Lärmimmissionen

Bei öffentlichen Anlässen stellt sich immer wieder die Frage der Nachtruhestörung. Feste und Anlässe gehören zum Gemeindeleben. Der Gemeinderat begrüsst es, dass Vereine und Organisationen aktiv zum kulturellen Leben in Morschach-Stoos beitragen.

Trotzdem gibt es Grenzen in Bezug auf die Nachtruhestörung. Darum hat der Gemeinderat folgende Richtlinien erlassen:

- Veranstaltungen welche im Freien oder in einem Festzelt stattfinden, sind um 24.00 Uhr zu beenden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- Sofern eine Ausnahme durch den Gemeinderat bewilligt wird, muss die Musiklautstärke ab 24.00 Uhr merklich reduziert werden.

- In gemeindeeigenen Liegenschaften (Mehrzweckhalle und Schulhaus) darf die Musik ab 24.00 Uhr nur mit geschlossenen Fenstern ertönen. Zum Lüften muss die Musik zurückgestellt werden. Der Veranstalter ist dafür zuständig.
- Im Freien sowie in Festzelten sind Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr möglich, soweit die Nachtruhe gewährleistet ist. Bei Aufräumarbeiten nach 24.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe verstärkt zu achten. Insbesondere das Zuklappen von Tischgarnituren und Festzelte soll möglichst ruhig erfolgen.
- Es ist empfehlenswert und teilweise unerlässlich, dass die Nachbarschaft über eine Veranstaltung informiert wird. Dies ist Sache des Veranstalters. Es ist sinnvoll mit der Information eine Kontaktperson mit Telefon-Nummer anzugeben. Fühlt sich dann jemand gestört, kann die Person den Veranstalter umgehend und direkt kontaktieren um das Problem einvernehmlich zu lösen.

Mit diesen Richtlinien will der Gemeinderat im Sinne des gegenseitigen „guten Willens“ verhindern, dass weitere Massnahmen getroffen werden müssen. Er dankt für das Verständnis und die Unterstützung.

ART. 8

Jugendschutz

Eintrittskontrollen

Eintrittsbändel, welche gleichzeitig das Alter angeben, sind gratis erhältlich bei Gesundheit Schwyz (Tel. 041 859 17 27).

Gemäss § 3 GGG ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren strikte untersagt.

Tipps für vorher:

- konsequente Ausweiskontrollen durchführen
- genügend volljähriges Personal aufbieten
- Zero-Limit-Bar organisieren (www.zero-limit-bar.ch)
- kontrollieren, dass keine Getränke mitgebracht werden
- Mineralwasserpass für den ganzen Abend anbieten
- verlängerte "Happy hour" für Nichtalkoholisches

an der Bar:

- eine Person bestimmen, die für die Bar verantwortlich ist
- dem Personal die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen erklären
- konsequent das Alter kontrollieren
- Umgang mit Jugendlichen klären, die keinen Alkohol trinken dürfen
- Jugendliche bei der Wahl von nichtalkoholischen Getränken unterstützen
- wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol

Tipps für nachher:

- Gäste verwarnen, die Jugendliche mit Alkohol versorgen
- einschreiten, wenn Jugendliche übermässig trinken
- bei ausfälligen Jugendlichen Eltern benachrichtigen
- angeheiterte Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen

Bitte beachten Sie zusätzlich die Weisungen im Kapitel VI „Jugendschutz und Alkohol“

III. Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes und Kleinhandel mit gebrannten Wassern

ART. 9

Allgemeine Bestimmungen

Gemäss Gastgewerbegesetz gilt als gastgewerbliche Tätigkeit:

- Die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle
- Das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.

ART. 10

Bewilligungsvoraussetzungen

Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.

ART. 11

Betriebsführung

Der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet im Betrieb sowie in deren Umgebung für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Sie haben insbesondere dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkung belästigt wird.

Es gelten insbesondere folgende Auflagen zur Betriebsführung:

Gastgewerbegesetz

Die Gasträumlichkeiten und Plätze müssen den bau- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Durch den Betreiber sind genügend sanitäre Einrichtungen, die den allgemeinen Hygienevorschriften entsprechen, bereitzustellen. Die Auflage, bei bestimmten Anlässen einen privaten Sicherheitsdienst bereitzustellen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Kantonales Lebensmittelgesetz (KLMG)

Die Lebensmittel müssen den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts entsprechen. Die Gefässe, Apparate, Werkzeuge usw., welche bei der Herstellung, Aufbewahrung und dem Verkauf von Lebensmitteln und bei der Zubereitung von Speisen verwendet werden, müssen rein und stets in gutem Zustand gehalten werden. Der hygienische Umgang mit den Lebensmitteln muss jederzeit gewährleistet sein.

Die erforderlichen Kühleinrichtungen für die leicht verderblichen Lebensmittel müssen zur Verfügung stehen. Das verwendete Wasser muss den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entsprechen.

Die für den obgenannten Zweck dienenden Räume müssen hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung und Reinhaltung sowie Abtrennung gegenüber anderen Räumlichkeiten den nötigen Anforderungen entsprechen.

Feuerpolizei

Der Bewilligungsinhaber hat alle Massnahmen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit zu treffen. Er ist für die Einhaltung des Beiblattes "Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe" verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Kontrolle der Feuerschau durchgeführt wird.

Jugendschutz

Verboten ist gemäss § 3 GGG die Abgabe von:

- alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren
- Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren
- alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene
- alkoholischen Getränken mittels Automaten

Bitte beachten Sie zusätzlich die Weisungen im Kapitel VI „Jugendschutz und Alkohol“

Die Organe der Lebensmittelkontrolle und der Feuerschau überprüfen stichprobenweise die Anordnungen und die Einhaltung der Auflagen und können weitere Massnahmen verfügen. Der Kontrollaufwand geht zu Lasten der Bewilligungnehmer. Kontrollen durch die Gemeinde bleiben ebenfalls vorbehalten.

Die Bewilligungnehmer werden in den Bewilligungen auf diese Auflagen hingewiesen.

ART. 12

Raucherraum und -lokal

Ein Raucherraum oder ein Raucherlokal bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat Morschach.

Massgebend ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

ART. 13

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts ist bewilligungspflichtig. Der Handel mit vergorenen Getränken ist bewilligungsfrei.

IV. Verlängerungen

ART. 14

Einzelne Verlängerung der Öffnungszeiten

Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe kann die Öffnungszeit verlängert werden.

Die Erteilung von Verlängerungen fällt in den Kompetenzbereich des Gemeindepräsidenten. Er wird diese fallweise erteilen, wobei analog die Grundsätze der generellen Verlängerung der Öffnungszeiten vorstehend zur Anwendung gelangen. Dabei gilt:

Je mehr Verlängerungen durch dieselbe Person/Betrieb beansprucht werden, umso mehr ist die Art und Weise der bisherigen Betriebsführung durch den verantwortlichen Bewilligungsnehmer zu gewichten. Als Regel gilt: Führt die Erteilung einer Anlassbewilligung zu berechtigten Klagen der Nachbarschaft, der Polizei oder anderer öffentlicher Organe (Lärm, Jugendschutz; vgl. §§ 3 und 7 GGG), wird im gleichen Kalenderjahr keine Anlassbewilligung mehr erteilt.

Verlängerungen und Anlassbewilligungen können mit besonderen Auflagen verbunden werden, insbesondere bez. der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (z. B. Bereitstellung eines privaten Sicherheitsdienstes).

Veranstaltungen welche im Freien oder in einem Festzelt stattfinden, sind um 24.00 Uhr zu beenden. Es werden grundsätzlich keine Verlängerungen bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Die Richtlinien für Lärmimmissionen im Kapitel II „Anlassbewilligungen“ sind zu berücksichtigen.

ART. 15

Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

Die generelle Verlängerung der Öffnungszeit kann bewilligt werden, wenn sich aufgrund der Lage, der Art und des Umfangs des Betriebes sowie der Betriebsführung ergibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Sie kann befristet werden

Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Die Erteilung einer Verlängerung ist in das Ermessen des Gemeinderates gestellt. Es ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Verlängerung der Betriebszeit den Aussenlärm in einer Art verstärkt, dass die Wohnbevölkerung in ihrem Wohlbefinden gestört wird und daher zu schützen ist (Art. 15 USG; Regierungsratsbeschluss [RRB] vom 2. Dezember 1997). Dabei ist namentlich auch die bisherige Betriebsführung zu beachten. Insbesondere das Kriterium der Lage (vgl. § 7 GGG) kann bei der vorzunehmenden Interessenabwägung zu einer unterschiedlichen Bewertung führen. In der Kern und Zentrumszone gelten weniger strenge Immissionsgrenzwerte vgl. Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV).

Die Bewilligungsnehmer werden ausdrücklich auf § 14 GGG hingewiesen, wonach bei Verursachung übermässiger Immissionen oder Verletzung der Pflichten gemäss §§ 3 und 7 ff. GGG die generelle Verlängerung durch den Gemeinderat widerrufen werden kann.

An den nachfolgenden Tagen kann vom Recht der generellen Verlängerung der Öffnungszeiten kein Gebrauch gemacht werden:

in den Nächten auf Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den Eid, Betttag und den Weihnachtstag.

V. Freinächte

ART. 16

Allgemeine Bestimmungen

Die Freinächte werden durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und publiziert.

VI. Jugendschutz und Alkohol

ART. 17

Allgemeine Bestimmungen

Wir möchten Ihnen in Erinnerung rufen, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine Spirituosen abgegeben werden dürfen. Darunter fallen auch „Kaffee Schnaps“ und die sog. Alcopops. An Jugendliche unter 16 Jahren darf überhaupt kein Alkohol abgegeben werden.

Der Kanton Schwyz hat den Schutz der Jugendlichen beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken an die Gemeinden delegiert. Die Gemeinde Morschach nimmt diesen Auftrag ernst und unterstützt Sie bei der Durchsetzung der Altersbeschränkung.

Folgende Ideen können zur Prävention beitragen:

- Bieten Sie attraktive, günstige, alkoholfreie Getränke an.
- Informieren Sie Ihre Gäste, dass Sie sich an die Jugendschutzbestimmungen halten und deshalb keinen Alkohol an unter 16-jährige und keine Spirituosen und Alcopops an unter 18-jährige ausschenken.
- Informieren Sie Ihr Service- und Verkaufspersonal über die geltenden Altersgrenzen. Spielen Sie mögliche Reaktionen von Jugendlichen, die Alkohol bestellen oder kaufen wollen, durch. Machen Sie alle mit dem Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken betrauten Personen darauf aufmerksam, dass ein Vergehen gegen dieses Gesetz strafrechtlich verfolgt werden muss, sobald es bekannt ist.
- Setzen Sie sich zum Ziel, keinen Alkohol an Minderjährige auszuschenken. Signalisieren Sie diese Absicht indem Sie zum Beispiel ein gut sichtbares Plakat aufhängen und Tischreiter aufstellen.

Gerne bedienen wir Sie mit Info-Material und Broschüren. Für die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen danken wir Ihnen.

VII. Abgaben und Gebühren

ART. 18

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat hat die Abgaben und Gebühren in einem separaten Tarif festgelegt.

VIII. Wichtige Kontakte

ART. 19

Gemeinde Morschach

| | |
|--|--------------------|
| Gemeindeverwaltung Morschach | Tel. 041 825 13 30 |
| Hauswart Schulhaus Morschach, Franz Immoos | Tel. 079 291 26 94 |
| Werkmeister, Bruno Steiner | Tel. 079 420 76 94 |

ART. 20

Rettungsdienst

| | |
|---|---|
| Spital Schwyz | Notruf 144 Tel. 041 818 41 11 |
| Ärztlicher Notfalldienst | Tel. 0840 31 31 31 |
| Samariterverein Brunnen, Franz Betschart, Brunnen | Tel. 041 820 27 23 |
| Samariterverein Ibach, Markus Blaser, Ibach | Tel. 041 811 82 57 |
| Samariterverein Schwyz, Klara Appert, Schwyz | Tel. 041 811 42 37 |
| Ärzte, Zahnärzte, Augenärzte etc. | s. Telefonbuch Gde. Brunnen u. Schwyz |

ART. 21

Feuerwehr

| | |
|---|---|
| Feuerwehrkommandant Morschach, Daniel Betschart | Notruf 118 Tel. 079 413 71 55 / Stv. 079 512 60 94 |
| Feuerwehrkommandant Stoos, Theo Rüegg | Tel. 079 383 02 30 / Stv. 041 810 25 02 |

ART. 22

Polizei

| | |
|-----------------------------------|---|
| Polizeiposten Brunnen | Notruf 117 Tel. 041 825 30 50 |
| REGA | 1414 |
| Vergiftungen (Tox-Zentrum Zürich) | 145 |

ART. 23

Diverse

| | |
|---|---|
| Wasserversorgung Schwyzerhöhe, Walter Betschart | Tel. 079 406 09 61 / Stv. 041 820 53 09 |
| Wasserversorgung Axenfels, Karl Herger | Tel. 041 825 53 53 / 079 307 98 89 |
| Wasserversorgung Stoos, Walter Maissen | Tel. 079 455 75 07 / Stv. 041 811 19 83 |
| Elektrizitätswerk Altdorf (für Morschach) | Tel. 041 875 08 75 |
| Elektrizitätswerk Schwyz (für Stoos) | Tel. 041 818 33 33 |

ART. 24

Notfallmeldung

1. **Wer** meldet
2. **Was** ist passiert
3. **Wann** ist es passiert
4. **Wo** ist es passiert
5. **Wieviele** Betroffene

ART. 25

Verhalten bei Notfall

1. Übersicht verschaffen
2. Alarmieren
3. Erste Hilfe leisten
4. Rettungskräfte einweisen
5. Informationen an Vorgesetzte

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2013-0737 vom 15. Oktober 2013 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Markus Betschart

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2013